



# Berufsauftrag und Arbeitszeit für Lehrpersonen

*Kurz erklärt*

## 1. Der Berufsauftrag – Anstellungsgrundlage für Lehrpersonen

Der Berufsauftrag basiert auf dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) und ist die Grundlage für die Ausgestaltung der Arbeit einer Lehrperson. Er gilt für alle Lehrpersonen der Volksschule (Regel- und Sonderschulen) im Kanton Luzern und dient den Schulleitungen als Führungsinstrument.

Der Berufsauftrag beschreibt die vier Arbeitsfelder der Lehrpersonen und die zeitliche Verteilung der Arbeiten über ein Schuljahr.

Ausführliche Informationen:

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch) > Beratung & Personelles > Personalfragen > Berufsauftrag

## 2. Die vier Arbeitsfelder der Lehrpersonen (Kernauftrag)

<b>Arbeitsfeld Unterricht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– unterrichten und erziehen</li><li>– planen, vorbereiten, auswerten und weiterentwickeln des Unterrichts (inkl. beurteilen der Lernenden)</li><li>– zusammenarbeiten im Unterrichtsteam</li><li>– erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse</li></ul> <p><b>ca. 87.5 % (≈ 1'650 Std.)</b></p>
<b>Arbeitsfeld Lernende</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– beraten und begleiten der Lernenden</li><li>– zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Behörden</li></ul> <p><b>ca. 5 % (≈ 94.5 Std.)</b></p>
<b>Arbeitsfeld Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– gestalten und organisieren der eigenen Schule</li><li>– entwickeln und evaluieren der eigenen Schule</li></ul> <p><b>ca. 5 % (≈ 94.5 Std.)</b></p>
<b>Arbeitsfeld Lehrperson</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– evaluieren der eigenen Tätigkeiten</li><li>– sich individuell weiterbilden</li></ul> <p><b>ca. 2.5 % (≈ 47 Std.)</b></p>

**100 % (Ø = 1886 Std. pro Jahr)**

Klassenlehrpersonen stehen für die Klassenführung zwei Lektionen (für Kindergarten- und Primarlehrpersonen rund 130, für Sekundarlehrpersonen rund 135 Stunden pro Schuljahr) zur Verfügung.

### 3. Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen

**Nettoarbeitszeit** Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Werden von der Bruttojahresarbeitszeit die Ferien und die Feiertage abgezogen, so ergibt sich eine durchschnittliche Nettoarbeitszeit von 1886 Stunden:

Bruttoarbeitszeit (rund 261 Arbeitstage à 8.4 Std.)	2192 Std.
Ferien (5 Wochen à 42 Stunden)	-210 Std.
Feiertage (durchschnittlich 11.43 Feiertage à 8.4 Std.)	-96 Std.
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>1886 Std.</b>

Im Gegensatz zu Mitarbeitenden in der öffentlichen Verwaltung ist die Arbeitszeit von Lehrpersonen nicht gleichmässig über das Jahr verteilt. Für die Planung ist es jedoch hilfreich, die Jahresarbeitszeit idealtypisch auf Schul- und Ferienwochen zu verteilen. Ausgehend von durchschnittlichen Werten aus Arbeitszeiterhebungen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergibt sich folgende Verteilung:

#### Aufteilung der Nettoarbeitszeit für Lehrpersonen

##### Während der Schulwochen

*36.7 Schulwochen à rund 45 Std. 40 Min. (45<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Std.) 1676 Std.*  
für Arbeiten, die während der Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben

##### Während der Schulferien

*5 Wochen à 42 Stunden in den Schulferien 210 Std.*  
für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule

##### 3.2 Wochen Kompensation

für die während der Schulwochen geleisteten Mehrstunden

**Total**

**1886 Std.**

Diese Berechnung zeigt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen während der Schulwochen über derjenigen der Angestellten der öffentlichen Verwaltung liegt, damit die Gesamtarbeitszeit erreicht wird.

Die in den Schulwochen erarbeiteten Mehrstunden können zusätzlich zu den fünf Wochen Ferien während den Schulferien kompensiert werden (3.2 Wochen). Zudem sind fünf weitere reguläre Arbeitswochen à 42 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit zu leisten.

## 4. Aspekte der Umsetzung

---

### **Anwesenheit im Schulhaus**

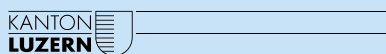
Neben der Unterrichtszeit im Klassenzimmer braucht es für Arbeiten in den Arbeitsfeldern «Schule» und «Unterricht» gemeinsame Zeitgefässe. Gemäss Personalverordnung (§ 77 Abs. 2) kann die Schulleitung verlangen, dass die Lehrpersonen dafür im Umfang von 10 Prozent der Nettoarbeitszeit (= 188.6 Stunden) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden.

### **Klassenlager, Schulreisen**

Neben den Unterrichtseinheiten im Schulhaus organisieren Schulen verschiedene Anlässe (Schulreisen, Exkursionen usw.). Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der regulären Schulwochen. Schülerbezogene Aktivitäten, die ausserhalb der Schulwochen stattfinden, sind nicht Bestandteil des Berufsauftrags.

### **Traditionelle Gemeindeanlässe**

Grundsätzlich gehört die Teilnahme an traditionellen Gemeindeanlässen (Fasnacht, Samichlaus etc.) nicht zum Berufsauftrag. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, gewisse traditionelle gemeindebezogene Anlässe als verpflichtend zu erklären und diese im Rahmen des Arbeitsfeldes «Schule» an die Jahresarbeitszeit anrechnen zu lassen.



Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Volksschulbildung**  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)